



Beilagen
AML3-A-0714/037
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: veterinaer.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21651 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug	BearbeiterIn	(0 7472) 9025	Durchwahl	Datum
	Notburga Reiter	21665		28. Februar 2017

Betrifft
Geflügelpest, Stallpflicht, Kennzeichnung von Eiern; VERLAUTBARUNG

VERLAUTBARUNG

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat folgende Vorgangsweise zur Kennzeichnung von Eiern aus Freilandhaltung während der Stallpflicht für Geflügel mitgeteilt:

- a) Können Erzeugerbetriebe ihren Legehennen aufgrund veterinärrechtlicher Beschränkungen keinen Zugang zu einem Auslauf im Freien gewähren, so können deren Eier nach Ablauf einer Zeitspanne von 12 Wochen seit Beginn der Stallpflicht nur mehr als „Eier aus Bodenhaltung“ gekennzeichnet und vermarktet werden.
- a) Erzeugerbetriebe, die ihren Legehennen tagsüber unbeschränkten Zugang zu einer Außenfläche gewähren, die aufgrund veterinärrechtlicher Beschränkungen eingeschränkt ist, können ihre Eier weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ kennzeichnen und vermarkten, sofern diese Außenflächen folgende Anforderungen erfüllen:
 - 1) Sie sind durch eine Abdeckung nach oben geschützt und nach den Seiten abgeschlossen. Zumindest eine Seite ist nur durch Gitter oder Netze begrenzt, um ein Außenklima zu gewährleisten.

- 2) Der Boden muss aus einem Material bestehen, das sich zum Scharren eignet.
- 3) Die geschützten Außenflächen müssen ein Ausmaß von zumindest 20% der nutzbaren Fläche im Stall aufweisen.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gerersdorfer

